



Sozialdiakonische
Kinder- und Jugendarbeit
offen · mobil · schulbezogen

FÖRDERKRITERIEN

zur Vergabe landeskirchlicher SOjA- Mittel

Ziel der Förderung?

Durch die Förderung wird die Sozialdiakonische Arbeit vor Ort in Sachsen in den Handlungsfeldern offene, mobile und schulbezogene Jugendarbeit und Schulsozialarbeit unterstützt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Träger der Sozialdiakonischen Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen, die Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft SOjA sind.

Was und wie wird gefördert?

1. Anteilig gefördert werden können pädagogische Projekte, pädagogisches Material sowie Sachkosten für die örtliche Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit des laufenden Haushaltsjahres.
2. Dabei werden Notsituationen in der Vergabe vorrangig berücksichtigt. Diese sind hinreichend im Antrag zu begründen.
3. Für BFD und FSJ sind ausschließlich Sachkostenzuschüsse bis zu 1.250,- EUR förderfähig. Pro Einrichtung ist nur eine Person im BFD/ FSJ förderfähig. Praktikant*innen sind nicht förderfähig.

Was wird nicht gefördert?

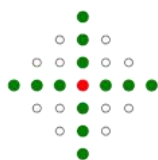
1. Personalkostenzuschüsse sind von der Förderung ausgeschlossen.
2. Investive Baukosten¹ sind von der Förderung generell ausgeschlossen. Bauliche Maßnahmen, die im pädagogischen Prozess mit Kindern und Jugendlichen erfolgen, sind im Einzelfall förderfähig und vom Antragsteller inhaltlich darzustellen.

In welchem Umfang wird gefördert?

1. Pro Einrichtung² sind max. bis zu 3.000,- € förderfähig. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung sind pro Einrichtung bis max. 5000,- € förderfähig.
2. Pro Träger sind bis max. 5000,- € förderfähig.

¹ z.B. Einbau von Fenstern, Einziehen von Trennwänden

² z.B. offener Kinder- und Jugendtreff „A“, Schulsozialarbeit an Schule „B“, mobile Jugendarbeit im Planungsraum „C“



Wie erfolgen Antragstellung und Verwendungsnachweis?

1. Der vollständig ausgefüllte Antrag, bestehend aus Antragsformular und Kosten- und Finanzierungsplan, ist **bis zum 28. Februar des laufenden Jahres** an *Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen, Landesjugendpfarramt, Referat Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit* per Email oder per Post zu senden. Der Antrag ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers zu stellen.
2. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist möglich, jedoch entsteht dadurch kein Anspruch auf Förderung.
3. Falls der Träger für das vorherige Haushaltsjahr landeskirchliche SOjA- Mittel erhalten haben sollte, muss für eine erneute Förderung der vollständige Verwendungsnachweis vorliegen.
4. Der Verwendungsnachweis ist vollständig, bestehend aus Sachbericht, Kosten- und Finanzierungsplan und Belegen in Höhe der Förderung, **bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres** an *Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen, Landesjugendpfarramt, Referat Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit* per Email oder per Post zu senden. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Fachreferentin ein späterer Termin vereinbart werden.
5. Alle Belege und Unterlagen sind entsprechend der gesetzlichen Pflichten aufzubewahren.

Wie werden die landeskirchlichen SOjA- Mittel vergeben?

Die SOjA- Mittel werden vom Vorstand der LAG SOjA fachlich geprüft, beraten und dem Landesjugendpfarrer zur Entscheidung vorgeschlagen. Der Landesjugendpfarrer entscheidet die SOjA- Mittelvergabe in Abstimmung bzw. auf Empfehlung des SOjA- Vorstandes und der Fachreferentin für Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit.

Was ist noch zu beachten?

1. Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht. Die Förderung ist ein einmaliger Zuschuss und an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden. Es besteht kein Anspruch auf Folgeförderung.
2. Die Förderung von Freizeiten durch das örtliche Jugendamt sowie durch das Landesjugendpfarramt ist vorrangig zu behandeln.
3. Die geförderten Projekte und Maßnahmen können durch die LAG Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit begleitet und unterstützt werden.

Dresden, 15.11.2019

Danilo Hutt, Vorstandsvorsitzender LAG SOjA